

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/11100

Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 29.10.2020

I. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Die Corona-Pandemie hat allen Einwohnern des Landes NRW sowie allen Mitarbeitenden in Verwaltungen, Politik, Vereinen, Wirtschaftsunternehmen sowie den Diensten und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege viel abverlangt und diese Situation hält unbegrenzt an.

Die Belastung für die unterschiedlichen Personen- und Arbeitnehmergruppen war und ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen der Sorge um die Existenz (Kurzarbeitergeld, Entlassung aufgrund des veränderten Arbeitsanfalls z.B. in der Gastronomie, Reisebranche, Kultur) und einer Überlastung im Arbeitsalltag z.B. in der Pflege.

Alleinerziehende, Student*innen und Soloselbständige sind von der mit der Pandemie einhergehenden Schuldenfalle besonders betroffen und konnten nicht oder nur bedingt von den Überbrückungshilfen profitieren.

Dazu zeigte die Pandemie und die damit zusammenhängende Kontaktbeschränkung, nicht nur während des Lockdowns, im Bereich der Digitalisierung eklatante Mängel im Bereich der Bildung und Beratung auf. Auch die Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege NRW mussten innerhalb kürzester Zeit die Arbeitsbedingungen anpassen und konnten die ambulante Beratung teilweise digital oder auf Abstand durch Veränderung der Räumlichkeiten durchführen.

Es fehlen Endgeräte, digitale Kompetenzen bei Mitarbeitenden und Nutzer*innen. Um diese Lücken zu schließen, bedarf es einer finanziellen Unterstützung durch das Land analog dem Digitalpakt für Schulen, um Endgeräte und Schulungen für Beratende und Nutzer*innen zur Verfügung stellen zu können, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zu unterstützen und die konzeptionelle digitale Weiterentwicklung aktiv voranbringen zu können.

Für diese doch wichtigen Grundlagen sind für die Freie Wohlfahrtspflege keine finanziellen Mittel im Haushalt zu finden.

Die Landesregierung hat sich zweifellos für die finanzielle Sicherung der Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege eingesetzt und verschiedene Rettungsschirme aufgelegt bzw. Zusicherung zur weiteren Finanzierung der laufenden Kosten gegeben, damit Dienste und Einrichtungen ihre Angebote aufrechterhalten bzw. eingeschränkt durchführen konnten und können. Allerdings zeigten sich immer wieder Lücken wie z.B. in der Finanzierung der Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen oder der Zweck- und Qualifizierungsbetriebe (Sozialkaufhäuser, Radstationen usw.) sowie Herausforderungen, die unterschiedlichen Rettungsschirme in ihrer permanenten Veränderung und unterschiedlichen Laufzeiten zu nutzen. Eine Harmonisierung in einen Schutzschirm, der die Aufrechterhaltung der Dienste und Einrichtungen garantiert, wäre wünschenswert.

Viele Haushaltstitel sind seit Jahren überrollt und werfen die Frage auf, in welcher Art und Weise die steigenden Personal- und Sachkosten von den Trägern aufgefangen werden können. Eine grundsätzliche dynamische Steigerung der eingestellten Mittel würde zur Stabilisierung der Dienste und Einrichtungen beitragen.

Die nachfolgenden Anmerkungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (im Folgenden: LAG FW) beziehen sich auf das im Betreff genannte Haushaltsgesetz 2021 und insbesondere die Einzelpläne verschiedener Ministerien. Auf das Haushaltsbegleitgesetz 2021 wird in dieser Stellungnahme nicht eingegangen.

II. ANMERKUNGEN ZU DEN EINZELPLÄNEN

Zu Einzelplänen der Geschäftsbereiche der Ministerien wird wie folgt Stellung genommen:

Einzelplan 02 – Ministerpräsident

Kapitel 02 025 – Besondere Bewilligungen

Titelgruppe 67 – Ehrenamt / Titel 54767 – Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements

Die LAG FW begrüßt die deutliche Erhöhung der Mittel im Haushaltsplan 2021 für die Förderung von Ehrenamt und die Weiterentwicklung von Aktivitäten bürgerschaftlichen Engagements und der Umsetzung der Engagementstrategie des Landes.

Die Erhöhung von 1.100.000 € auf 4.000.000 € wird von der Freien Wohlfahrtspflege als positiv und angemessen bewertet.

Einzelplan 04 – Ministerium der Justiz

Kapitel 04 210 – Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und

04 410 – Justizvollzugseinrichtungen

Unter diesen Kapiteln firmieren auch die Titel der Förderbereiche der freien Straffälligenhilfe. Alle, bis auf zwei, hier eingestellten Zuschüsse und Zuwendungen wurden überrollt und stehen in der gleichen Höhe wie 2020 zur Verfügung. Bei den zwei gestrichenen Förderbereichen handelt es sich um Projekte im Justizvollzug „Haftvermeidung-Haftverkürzung“ (318.400 €) und das Übergangsmanagement in Jugendarrestvollzugsanstalten (237.000 €). **Die bestehenden und bewährten Strukturen werden somit für diese Bereiche zerschlagen. Die Einbeziehung der Träger der freien Wohlfahrtspflege mit ihrer Expertise in den Anstalten in beiden Tätigkeitsfeldern wäre auch in Zukunft wünschenswert.**

Der Förderbereich „Täterarbeit“ (im Kontext Häuslicher Gewalt) ist seit dem 01.01.2020 in die Zuständigkeit des Gleichstellungsministeriums gewechselt. Dort stehen 2021 auch wieder die gleichen Mittel (913 400 €) wie 2020 zur Verfügung.

Einzelplan 05 – Ministerium für Schule und Bildung

Kapitel 05 300 – Schule gemeinsam

Titelgruppe 70 – Offene Ganztagsangebote für Schulkinder im Primarbereich

(Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus, Silentien)

Der Ansatz von 563.883.000 € wird überrollt. Da es seit 2009 keine Steigerung der Mittel gegeben hat, ist dringend angeraten, die Förderung an die tatsächlichen Personalkosten anzugleichen und eine Dynamisierung einzuführen, um steigende Lohnkosten ausgleichen zu können.

Kapitel 05 300 Titelgruppe 72

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Der Ansatz von 601.610.500 € sieht einen weiteren Ausbau um 25.000 Plätze (Mittelbereitstellung für insgesamt 354.670 Plätze gegenüber 329.670 im Vorjahr) vor sowie eine 3 %-Erhöhung der Fördersätze ab 01.08.2021 und bildet die vereinbarte reguläre Dynamisierung seit 2016 ab.

Die LAG FW begrüßt den quantitativen Ausbau, mahnt aber weiterhin eine angemessene qualitative Steigerung an. Weiterhin fehlen Standards für Personal, Räume, Ausstattung sowie eine auskömmliche Finanzierung (siehe aktualisiertes Forderungspapier der LAG FW: <https://www.freiewohlfahrtspflegenrw.de/initiativen/ogs-kampagne/ogs-kampagne/>)

Kapitel 05 300 – Schule gemeinsam

Titelgruppe 74 – Pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote der Sekundarstufe I „Geld oder Stelle“ (Schulen der Sekundarstufe I, die keine Ganztagschule sind)

Der Ansatz für diese Position beläuft sich auf 30.223.600 € und weist damit 5 Mio. € weniger als im Vorjahr aus.

Begründung: Infolge von Veränderungen in der Schullandschaft und des Ausbaus der gebundenen Ganztagschulen verändert sich der Bedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung von Jahr zu Jahr. Der Stellenrückgang ist insbesondere auf den Ausbau bzw. auf neu genehmigte Ganztagschulen unter Berücksichtigung der Antragslage und dem damit verbundenen rückläufigen Bedarf an Mitteln aus dem Programm „Geld oder Stelle“ und unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben zurückzuführen.

Die LAG FW weist darauf hin, dass lediglich die Personalkosten gefördert werden und mahnt auch die Förderung von Sachkosten an.

Zudem ergibt sich aus der gestaffelten Förderung nach der Schülerzahl auf der Bemessungsgrundlage der amtlichen Schuldaten des Vorjahres, dass sowohl die Personalplanung schwierig ist und auf aktuelle Bedarfe nur bedingt reagiert werden kann.

Kapitel 05 300 Titelgruppe 79

Schulsozialarbeit

Der Ansatz von 47.700.000 € wird überrollt.

Die Entscheidung, die BuT-Schulsozialarbeit dauerhaft über Landesmittel aufrechtzuerhalten und die Federführung in das Schulministerium zu geben, ist gefallen und die Mittel wurden aus dem Einzelplan 11 (MAGS) in den Einzelplan des MSB übertragen.

An der Konzeption für die Aufgaben und Zuständigkeiten für Schulsozialarbeit und der Schnittstelle zur Jugendhilfe wird nach dieser Grundsatzentscheidung über die Landesmittel mit den Beteiligten in Schule, Schulaufsicht, Kommunen und Fachverbänden weitergearbeitet.

Die LAG FW begrüßt die langfristige Sicherung der Mittel für Schulsozialarbeit und dass die Neustrukturierung bzw. -konzeption der Schulsozialarbeit aktiv begleitet werden soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Haushaltsplanung des MSB weitere vielfältige Einsatzmöglichkeiten von Schulsozialarbeiter*innen bestehen.

Kapitel 05 300 Titel 224 01

Multiprofessionelle Teams (Integration) - keine Veränderung zum Vorjahr

Kapitel 05 410 Titel 422 01

Multiprofessionelle Teams (Integration) an Berufskollegs - keine Veränderung zum Vorjahr

Kapitel 05 410 Titel 422 01

Multiprofessionelle Teams (Inklusion) an Berufskollegs und Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung der Inklusion – Aufstockung auf 436 Stellen (neun mehr als im Vorjahr)

Kapitel 05 390 Titel 428 75

Multiprofessionelle Teams (Inklusion) in der Sekundarstufe I - 1.200 Tarifstellen und damit 400 im Vergleich zum Vorjahr mehr

Kapitel 05 310 Titel 428 01

Multiprofessionelle Teams (Inklusion) an Grundschulen in der Schuleingangsphase und damit 450 Stellen im Vergleich zum Vorjahr mehr

Kapitel 05 300 Titel 428 63

Multiprofessionelle Teams (zur Unterstützung des gemeinsamen Lernens im Rahmen des Masterplan Grundschule) 200 Stellen in 2021 neu veranschlagt

Kapitel 05 300 – Schule gemeinsam

Titelgruppe 90 – Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen

Der Schulträger kann anstelle eines Teils des Lehrerstellenzuschlags Zuwendungen des Landes erhalten und damit die Abwicklung von Ganztagsangeboten über Dritte vornehmen lassen. Der kapitalisierbare Anteil liegt bei 60 %. Zum 01.08.2021 wird für eine Lehrerstelle 54.000 € angesetzt. Die Rolle der Jugendhilfeträger beschränkt sich hier darauf, einzelne, additive Angebote (z.B. Kursangebote) zu gestalten. Die Fachkompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe werden nicht abgefragt und fließen nicht in die Gestaltung des Ganztages ein. Es besteht ein Spielraum für Schulen, den Ganzttag selbst über Lehrkräfte oder mit außerschulischen Partnern durchzuführen. Um Lehrerstellen zu halten, wird oft nicht kapitalisiert.

Zudem ist die Förderung gestaffelt nach Schülerzahl, Bemessungsgrundlage und den amtlichen Schuldaten des Vorjahres: Fördersätze können jedes Jahr (erheblich) unterschiedlich ausfallen. Die Personalplanung ist schwierig und den aktuellen Bedarfen kann nur bedingt gegengesteuert werden. Sachkosten und Overheadkosten sind nicht vorgesehen.

Kapitel 05 310 – Öffentliche Grundschulen

Titel 428 01 – Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Für den Ausbau der Inklusion an Grundschulen werden zusätzliche Stellen zum Aufbau multiprofessioneller Teams geschaffen. 1.750 Stellen (seit 2018 um 1.157 Stellen aufgestockt). Diese Bemühungen werden von Seiten der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt.

Einzelplan 06 – Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Kapitel 06 072 – Landesförderungen der Weiterbildung

Die Dynamisierung der Mittel der gemeinwohlorientierten Weiterbildung wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings erfordert es einen erhöhten Dynamisierungssatz (3 %).

Ferner sind die stagnierenden Fördersätze für hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende sowie für die Durchführung von Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen dringend zu erhöhen.

Die Projektförderung der vier Landesarbeitsgemeinschaften (Titel 686 21) wird begrüßt, allerdings besteht auch hier Handlungs- und Nachbesserungsbedarf, da die gesamte Landschaft der gemeinwohlorientierten Weiterbildungseinrichtungen diese finanzielle Unterstützung dringend benötigt.

Einzelplan 07 – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Kapitel 07 030 – Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

Titelgruppe 64 – Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Die dauerhafte Dynamisierung der Mittel wird ausdrücklich begrüßt. Der Dynamisierungsfaktor von 2 % ist allerdings nicht ausreichend, hier werden mindestens 3 % für angemessen gehalten.

Ebenfalls wird eine Dynamisierung der außergesetzlichen Fördermittel der Familienbildung gefordert, analog zu den WBG-Mitteln.

Titelgruppe 70 – Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik

Die in der HH-Stelle 284 70 291 „Zuschüsse an freie Träger“ (6a) angelegte Steigerung des Mittelansatzes für Gebührennachlässe/Kinderförderung/Familienbildungsurlaube um 460.000 € auf 1.993.300 € wird begrüßt.

Hier ist ein Zitat aus der Stellungnahme zum Landeshaushalt 2020 allerdings weiterhin zutreffend, auch für 2021: „Insgesamt ist festzustellen, dass die aktuellen Förderlinien der Familienbildung - sei es die gesetzliche oder die ergänzenden Richtlinien- und Erlassförderungen - bei weitem nicht mehr der gegenwärtigen und zukünftigen gesellschaftspolitischen Bedeutung und den Leistungen der Familienbildung als Grundversorger mit Angeboten der Familienbildung in NRW entsprechen. Hier sind zukunftsfähige Anpassungen der substantziellen Strukturen, der Personalförderung und der Ausstattung der Angebote erforderlich.“

Titelgruppe 68 – Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung

Der Ansatz für die anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen - Zuweisungen an Freie Träger – wird überrollt. (5.871.700 €)

Entgegen der uns mitgeteilten Planungen war es corona- und ressourcenbedingt nicht möglich bereits in diesem Jahr eine neue Förderrichtlinie zu entwickeln und auch die anerkannten Stellen, die zurzeit nicht finanziell gefördert werden, in der Förderung zu berücksichtigen

Diese Planung wurde nun auf das kommende Jahr verschoben, so dass wir unsere Forderung wiederholen, dass zur Umsetzung einer neuen Förderrichtlinie zwingend eine Erhöhung der Landesmittel erforderlich ist.

Auch die coronabedingte Zunahme der Nachfrage nach Schuldnerberatung wird sich in der Folge erhöhend auf die Fallzahlen in der Verbraucherinsolvenz auswirken und somit eine entsprechende Steigerung der finanziellen Mittel erforderlich machen.

Titelgruppe 70

Die Zuschüsse für die Fachberaterstellen werden im Haushaltsplan ebenfalls überrollt und betragen unverändert 476.600 €.

Kapitel 07 040 – Kinder- und Jugendhilfe

Titel 633 16 - Zuschüsse für Familienzentren nach dem KiBiz

Die Erhöhung der Zuschüsse auf 20.000 € pro Familienzentrum ist positiv zu bewerten, diese wird jedoch vor dem Hintergrund stetig steigender Anforderungen an die Arbeit der Familienzentren notwendig. Hier wäre im Rahmen einer Evaluation die dauerhafte Auskömmlichkeit, besonders unter Berücksichtigung von Qualitätsaspekten und Nachhaltigkeit, zu prüfen.

Titel 633 17 – Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen nach dem KiBiz

Insbesondere bei den Waldkindergärten muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass diese im Vergleich zu den übrigen Einrichtungen deutlich höhere Personalanforderungen gewährleisten müssen. Diese Anforderungen wurden zuletzt durch die beiden Landesjugendämter zum 01.08.2020 für NRW angepasst in Form von einheitlich formuliertem Standard zur Personalausstattung. Hier wäre eine Überprüfung der Auskömmlichkeit unbedingt aufgezeigt.

Titel 633 19 – Zuweisung an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz

Der besonderen Bedeutung der Fachberatung und einer damit einhergehenden auskömmlicheren Finanzierung, wie durch die Freie Wohlfahrtspflege seit Jahren gefordert, findet in der Gesamtfinanzierung für den Bereich der Kindertagesbetreuung nun Berücksichtigung und wird sehr begrüßt. Hier bedarf es jedoch noch einer konkreten Regelung zur Verwendung der Mittel.

Titel 633 20 – Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach dem KiBiz

Die Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit auf ein weiteres Kindergartenjahr wird durch die Freie Wohlfahrtspflege äußerst kritisch gesehen. Soweit durch eine solche Maßnahme ein höheres Maß an sozialer Gerechtigkeit und eine Verstärkung der Förderung benachteiligter Gruppen angestrebt wird, lässt sich nach Meinung der Freien Wohlfahrtspflege derselbe Erfolg durch einen sozial gestaffelten landesweit einheitlichen Elternbeitrag erzielen. Die für die Elternbeitragsfreiheit verwendeten Mittel wären dagegen dringend für die Absicherung der fachlich gewünschten Qualität nötig.

Titel 633 24 – Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten

Ob die veranschlagten Mittel im Rahmen der Flexibilisierung der Öffnungszeiten ausreichend abgebildet sind, ist zu prüfen. Betreuungsangebote, wie z.B. am Wochenende oder an Feiertagen bewirken in der Regel einen Anstieg der Personalkosten bedingt durch Wochenend- und Feiertagszulagen.

Titel 684 31 – Sonstige Zuschüsse im Bereich Projekte für den Kinderschutz

Zu begrüßen ist die Erhöhung des Titels um 2,7 Millionen auf 7,5 Mio. €

Titel 684 50 – Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der außerschulischen Betreuung in der OGS

Die Erhöhung des Ansatzes um 200.000 € auf 750.000 € wird von der LAG FW befürwortet. Allerdings bestehen weiterhin Schwierigkeiten bei der Antragstellung für die Jugendhilfeträger und es liegen keine Informationen darüber vor, in welcher Höhe Mittel abgeflossen sind.

Titelgruppe 70 – Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten

Diese Titelgruppe wurde überrollt.

Kapitel 07 080 – Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter

Titel 633 30 – Kommunales Integrationsmanagement

Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt die geplante Etablierung eines kommunalen Integrationsmanagements, welches das Ziel der „Entwicklung effizienter Strukturen der Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen Ämter, Behörden und Dienstleistungen zur Integration von Zuwanderern“ verfolgt. Die strategische Steuerung der Zusammenarbeit wird als

notwendig für die Weiterentwicklung der vorhandenen Angebote und Netzwerke erachtet. Wie dem Haushaltsentwurf 2020 zu entnehmen ist, werden die Kommunen im kommenden Jahr zusätzlich mit beträchtlichen Mitteln in Höhe von 25 Mio. € ausgestattet, um das Kommunale Integrationsmanagement nach und nach flächendeckend zu etablieren.

Hier weist die LAG FW zur Wahrung von Subsidiarität und Pluralität auf die Notwendigkeit ihrer Beteiligung zur transparenten Klärung der Rollen und Aufgabenfelder hin. Dies kann durch den Aufbau einer strategischen, verbindlich geregelten Partnerschaft zwischen öffentlicher Hand und Zivilgesellschaft gewährleistet werden.

Titelgruppe 68 – Integrationsförderung Zugewanderter

Wir begrüßen den Landeshaushalt 2021, der alle Förderbereiche mit den gleichen Fördersummen wie 2020 beinhaltet.

Einzelheiten:

Fördermittel in Höhe von **13.509.000 €** sind für die Arbeit der **Integrationsagenturen** in NRW und für den Ausbau der Antidiskriminierungsarbeit in NRW dargestellt.

Ebenfalls die Förderung: **KOMM-AN NRW** Programmteil III - Stärkung der Integrationsagenturen in NRW mit einer Summe in Höhe von 1.500.000 € ist berücksichtigt worden.

Die Förderung für den Betrieb der **Interkulturellen Zentren** und die Durchführung von **niedrigschwelligen Maßnahmen in Höhe von 929.000 € sind ebenfalls dargestellt**. Gerade heute sind die Zentren wichtige Begegnungs-, Kommunikations- und Lernorte für Menschen unterschiedlicher Herkunft, hier wird die Vielfalt in den Sozialräumen erlebt und praktiziert und werden Brücken der Verständigung gebaut.

Neu im Landeshaushalt 2021 ist eine Förderung in Höhe von 400.000 €. Entsprechend der Erläuterungen des Landeshaushaltes sind die Mittel vorgesehen für die Förderung einer Meldestelle für antisemitische, antiziganistische, muslimfeindliche und rassistische Vorfälle.

Die LAG FW ist daran interessiert, an der Konzeptionierung und Ausrichtung dieses wichtigen Schwerpunktes mitzuarbeiten.

Kapitel 07 090 – Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Die LAG FW begrüßt die im Bericht zur Förderung der Sozialen Beratung für Geflüchtete enthaltene Aussage, weiter konstruktiv und vertrauensvoll mit den Trägern der Sozialen Beratung zusammenarbeiten zu wollen. Sie erhofft sich eine Fortsetzung des Dialogs zu grundlegenden Fragen einer der Humanität und den Menschenrechten verpflichteten (Erst-)aufnahme von Flüchtlingen, die entlang des Asylrechts in einer engen Verbindung zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgestaltet wird. Ebenso positiv zu erwähnen, sind die im Haushalt verankerten Förderungen zur Teilumsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie (siehe etwa Titel 547 14) und des Landesgewaltschutzes (Titel 547 13).

Die Fortführung und der Ausbau des Förderprogramms „Soziale Beratung von Geflüchteten“ (Titel 68441) sowie die Verpflichtungsermächtigung sind hilfreich und sinnvoll. Diese Verpflichtungsermächtigung auch auf die „Psychosoziale Erstberatung“ und die „überregionale Fachbegleitung“ auszuweiten, würde zur Sicherheit der Trägerlandschaft beitragen. Der Haushaltsansatz wurde neu gebündelt und um **5 Millionen Euro erhöht**, um im Zuge der weiteren Teilumsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie, die Psychosoziale Erstberatung aufzubauen. Für die Fortführung der Arbeit war im Jahr 2020 eine Novellierung der Förderrichtlinie 2021 erforderlich. Diese verschlechtert die Refinanzierung der Personalstellen erheblich und wird zu einem Qualitätsverlust führen und somit insbesondere die qualifizierte Flüchtlingsberatung in den Landesunterkünften gefährden. Eigenmittel von bis zu 15.000 € pro Stelle können die Träger nicht aufbringen. Aus Sicht der LAG FW ist nicht nachvollziehbar, warum die Beratungsangebote, die

einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit und zum Zusammenhalt der Gesellschaft leisten, in Zukunft nicht mehr qualitativ hochwertig und auskömmlich finanziert werden sollen.

Der als unabhängig und fachkompetent wahrgenommene NRW-Flüchtlingsrat ist für viele Beratungsstellen und ehrenamtliche Gruppen ein wichtiger Partner auch im Kontext des Beschwerdemanagements. Von daher ist es unverständlich, dass die Koordinationsstelle Beschwerdemanagement gekürzt wurde (Titel 684 40) und unter der Titelgruppe 66 „Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement“ eine neue Stelle aufgebaut werden soll und die bisherige gute Kooperation aufgelöst wird.

Die LAG FW hält es nicht für opportun, dass Flüchtlinge in Landesunterkünften von zivilgesellschaftlichen Bezügen und der Wahrnehmung von sozialen Rechten und Angeboten isoliert werden. Es ist erforderlich, Flüchtlinge ungeachtet ihrer aufenthaltsrechtlichen Perspektive frühzeitig den Kommunen zuzuweisen und bei ausreisepflichtigen Flüchtlingen dem Primat der freiwilligen Ausreise Geltung zu verschaffen. Deshalb wird die Überrollung des in Folge des NRW Asylstufenplanes in 2019 erheblich ausgeweitete Mittelrahmens im Hinblick auf Ausreise und Abschiebung kritisch gesehen (Titel 633 10 und Titel 536 00).

Dagegen wird die Verbesserung bei den Landeszuweisungen gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz an die Kommunen als folgerichtig gewertet (Titel 633 40).

In Anbetracht der großen Zahl der Geflüchteten mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. den Bestimmungen des Flüchtlingsschutzes bzw. aufgrund von humanitären Aspekten ist der Aufbau eines „integrierten Bleibemanagements“ geboten, in dem zusätzliche Maßnahmen im Kostentitel „Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge“, etwa zur direkten Erfassung mitgebrachter Qualifikationen und speziell zur Förderung des Einstiegs von jungen Geflüchteten zwischen 18 und 25 Jahren in das (berufliche) Bildungssystem verankert werden. Eine engere Verzahnung zum Einzelplan 07, Kapitel 070 80, gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter, ist erforderlich.

Weiterhin hält es die LAG FW für geboten, die seit Mitte 2016 geltende Verpflichtung zur Umsetzung der Ausnahmerichtlinie der Europäischen Union (Erkennen von Schutzbedarf und Durchführung von Hilfsmaßnahmen) sowohl auf staatlicher wie auf der nichtstaatlichen Seite viel stärker als bisher umzusetzen, zu fördern und gesondert in Haushaltstiteln aufzuweisen.

Einzelplan 08 – Ministerium für Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung **Kapitel 08 100 – Heimat und Quartiere** **Titelgruppe 80 – Quartiersentwicklung**

Seit dem Shutdown Mitte März begleitet uns die Corona-Pandemie in allen Lebensbereichen. Nach den zwischenzeitlichen Lockerungen wurden uns aktuell wieder massive Kontakteinschränkungen auferlegt, die zu einem weiteren Rückzug von Risikogruppen sowie zu Einschränkung des öffentlichen Lebens führen. Daneben bereiten vor allem die mittel- und längerfristig absehbaren sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen Sorge, wodurch insbesondere in den Quartieren zunehmende Aufgaben zu erwarten sind. Hier kumulieren gegenwärtig negative Auswirkungen besonders stark. Die Quartiersmanager*innen nehmen auf Basis eigener Erfahrungen oder der Erfahrungen von Akteuren in ihren Quartieren zu einem sehr hohen Anteil eine Zunahme der Bildungsdistanz sowohl bei Schüler*innen als auch in der frühkindlichen Bildung, einen Zuwachs häuslichen Stresses und eine Zunahme an Isolation und Einsamkeit von Bürger*innen wahr.

Zu den erwarteten künftigen Aufgaben zählen die schwer wiederherzustellende Erreichbarkeit der Zielgruppen und die wachsenden Aufgaben im Umgang mit der Armut sowie der Bildungsungleichheit im Quartier. Insgesamt deuten sich aktuell bereits zunehmende alltagsbezogene Unterstützungsbedarfe an (z. B. im Umgang mit Jobsuchen, Insolvenzen, Mietrückständen, Schulproblemen, psychologischen Problemen). Insbesondere ist hier auch die hochvulnerable Personengruppe der Senior*innen im Sozialraum in den Blick zu nehmen. Zusätzlich belastend wirken die rückläufigen Finanzierungsmöglichkeiten der Kommunen.

Solange flächendeckend keine belastbaren Strukturen im Land geschaffen sind, sollte die Landesregierung wachsende Strukturen weiterhin befördern und ausbauen, um den zukünftigen demografischen und sozialen Herausforderungen im Sozialraum begegnen zu können und neue Strukturen des Zusammenlebens der Generationen und des Lebens im Alter neu zu entwickeln. In anderen Bundesländern werden hierzu Sonderprogramme und Förderungen aus dem Landeshaushalt aufgelegt. In NRW soll dementsprechend die Titelgruppe 80 abgewickelt werden.

Kapitel 08 300 – Gleichstellung von Frauen und Männern

Titelgruppe 61 – Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Titel 684 61 – Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen

Die Zuwendungen für die **Frauenhäuser** (Kapitel 08300 Titel 68461) werden um 200.000 € (10.970.500 €) erhöht, um die Steigerung der Personalkostenzuschüsse aufzufangen. Seit 2020 gilt eine Dynamisierung der Förderung. Insgesamt wird die Titelgruppe um 5.750.000 € erhöht. 5.000.000 € für investive Maßnahmen betreffen die Einrichtungen des ambulanten Unterstützungssystems (Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen). Um 1.750.000 € wird der Ansatz für die Träger von Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen zum Schutz vor Zwangsheirat erhöht (11.956.100 € im Jahr 2021). Dies geht zulasten des Landesaktionsplans.

Titelgruppe 63 Schutz und Hilfen für gewaltbetroffene Männer

Für den Schutz und die Hilfen für gewaltbetroffene Männer sind unter der und unter dem Titel 68663291 500.000 € mehr für die Projekte „Hilfetelefon Gewalt an Männern“ und „Schutzwohnungen für gewaltbetroffene Männer“ vorgesehen. Diese Aufstockung wird ausdrücklich begrüßt.

Einzelplan 09 – Ministerium für Verkehr

Kapitel 09 110 – Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Titelgruppe 60 – Sozialticket

Im Kapitel 09110 (Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs) des Ministeriums für Verkehr ist unter der Titelgruppe 60 die Zuwendung für das **Sozialticket** aufgeführt. Die Förderung beträgt wie in 2020 40 Millionen Euro.

Dieser Betrag ist nicht ausreichend, um hieraus ein Sozialticket zu fördern, welches für Menschen im Leistungsbezug oder mit geringem Einkommen bezahlbar ist. Im Regelsatz sind ca. 29 € für öffentliche Verkehrsmittel vorgesehen. Ein Sozialticket kostet im Durchschnitt 38,50 €.

Einzelplan 11 – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales **Kapitel 11 029 – Arbeit und Qualifizierung**

Titelgruppe 75 – Berufseinstiegsbegleitung:

Der Ansatz für die Berufseinstiegsbegleitung ist überrollt worden.

Titelgruppe 80 – Berufsorientierung - Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA):

Der Ansatz für KAoA ist überrollt worden.

Titelgruppe 85 – Förderung von Maßnahmen zur Integration in Ausbildung und Arbeit, insbesondere zugunsten junger volljähriger Geflüchteter (einschließlich vorbereitender Maßnahmen)

Das Landesprogramm „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ ist mit erheblicher Verzögerung in 2020 gestartet. Die Förderdauer reicht noch bis zum 31.12.2022.

Titelgruppe 90 – Förderung von Modellprojekten zur Integration langzeitarbeitsloser Menschen

Die ILA-Projekte sind 2019 ausgelaufen. Der zusammenfassende Bericht der G.I.B. liegt seit Februar 2019 vor. Dort heißt es: „Die Erfahrungen aus den Modellprojekten und die Chancen des Teilhabechancengesetzes fließen in die Weiterentwicklung der kommunalen Arbeitsmarktstrategien ein.“ (vgl. Zusammenfassender Bericht zur Umsetzung der Modellprojekte zur „Integration von langzeitarbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt in NRW (ILA); Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH; 2019).

Kapitel 11032 – Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen

Festzustellen ist, dass sich die Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfond für die Förderphase 2014-2020 reduzieren. Dies ist sicherlich dem Umstand geschuldet, dass die Förderphase ausläuft. Die Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfond für die Förderphase 2021-2027 erscheinen sehr gering. Unklar bleibt, ob dies mit der ausstehenden Abstimmung über den Mehrjährigen Finanzrahmen zusammenhängt. Die LAG FW bittet die Landesregierung, zeitnah darüber zu informieren.

Titelgruppe 80 – Zuwendungen aus Mitteln der EU aus dem Europäischen Sozialfond der Förderphase 2021 – 2027

Es können keine qualifizierten Aussagen getroffen werden, da der MFR noch nicht bekannt ist. Die LAG FW bittet die Landesregierung, zeitnah darüber zu informieren.

Titelgruppe 81 – Zuwendungen aus Mitteln des Landes zur Kofinanzierung der gemeinschaftlichen mit der EU aus dem Europäischen Sozialfond geförderten Maßnahmen der Förderphase 2021-2027

Es können keine qualifizierten Aussagen getroffen werden, da der MFR noch nicht bekannt ist. Zudem liegen noch keine Informationen vor wie die Kofinanzierungssätze der einzelnen Programme des OPs strukturiert sein werden. Die LAG FW bittet die Landesregierung, zeitnah darüber zu informieren.

Weitere Hinweise:

§ 32 Ausgaben für Leistungen aus Gründen der Billigkeit: Die Ministerien können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, Leistungen als Soforthilfe aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 der Landeshaushaltsordnung zur Verfügung stellen. Zweckbetriebe und

wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Beschäftigungsträger und Sozialunternehmen in NRW, die die Teilhabe an Arbeit für langzeitarbeitslose Menschen ermöglichen, fanden in Folge der Corona-Krise bisher in keinem Bundes- oder Landesprogramm eine Berücksichtigung. Die Richtlinien bezüglich dringend benötigter finanzieller Hilfen durch Einnahme- und Erlösausfälle für die Monate März bis (min.) August stehen noch aus.

Kapitel 11 042 – Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut

Titel 633 95 – Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen

Für die Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen (1.160 Millionen) stehen den Kommunen und Trägern der Wohnungslosenhilfe wie in 2020 1.160.000 € zur Verfügung.

Die Fördermittel für die Landesinitiative“ Endlich ein Zuhause“ – Hilfen für Wohnungslose finden sich in Kapitel 11 042, Titelgruppe 95 - Armutsbekämpfung

Titel 684 11 – Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen

Die LAG FW begrüßt, dass im Unterschied zum vergangenen Jahr für das Haushaltsjahr 2020 keine Kürzung dieses Haushaltstitels vorgesehen ist und der Ansatz entsprechend mit 6,1 Mio. € überrollt werden soll.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass dieser Betrag ungeachtet der jährlichen Kostensteigerungen seit dem Jahr 2013 in dieser Höhe unverändert gewährt wird. In den Jahren davor lagen die Zuschüsse deutlich darüber und wurden von einmal über 16 Mio. € in mehreren Schritten auf den jetzigen Betrag abgesenkt, obwohl die Aufgaben der LAG FW in dieser Zeit deutlich zugenommen haben – man denke z.B. nur an die über 18 Monate währenden, im Sommer des Jahres erfolgreich abgeschlossenen Verhandlungen des Landesrahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX, die einen nicht unerheblichen Teil der Kapazitäten von rund 50 Mitarbeitenden aus den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege gebunden haben. Vergleichbare Anforderungen sind auch in den kommenden Jahren zu erwarten.

Aus Sicht der LAG FW ist deshalb für 2021 mindestens eine Anpassung des Ansatzes an die Tarifentwicklungen des öffentlichen Dienstes während der letzten 3 Jahre erforderlich sowie anschließend eine jährliche Anpassung entsprechend der Tarifentwicklung.

Titel 684 12 – Zuschüsse des Landes an die in der LAG FW NRW zusammengeschlossenen Organisationen aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen

Über diesen Titel wird der Anteil der LAG FW an den Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen aus verschiedenen Lotterien ausgereicht. Grundlage ist § 30 Abs. 1 Haushaltsgesetz nach dem insgesamt 87,3 Mio. € zweckgebunden für verschiedene Zwecke und an verschiedene Destinatäre verausgabt werden (siehe Haushaltsplan der allgemeinen Finanzverwaltung Kapitel 20 020, Gemeinsame Erläuterungen, S. 19)

Die zugrundeliegenden Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", der Lotterie "Eurojackpot", der Zusatzlotterie "PLUS 5", der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" übersteigen nach der Planung für 2021 mit 152,3 Mio. € den verausgabten Teilbetrag von 87,3 Mio. € inzwischen beträchtlich, sodass aus Sicht der LAG FW NRW eine deutliche Erhöhung dieses seit 2014 gleich gebliebenen zweckgebunden zu verausgabenden Betrages angezeigt ist.

Titelgruppe 95 – Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Die Ausgaben in dieser Titelgruppe sind unverändert.

Zur wirksamen Bekämpfung von Armut ist eine Ergänzung der genannten Zielgruppen aber dringend erforderlich. In der Erläuterung heißt es, dass die Mittel u.a. zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung insbesondere für die Zielgruppe „Bedürftige Kinder und Familien in benachteiligten Stadtteilen und Quartieren“ eingesetzt werden sollen. Die Zielgruppe der Senioren wird hier nicht besonders hervorgehoben – sie sollte aber aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen der LAG FW ebenfalls priorisiert werden.

Kapitel 11 080 – Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Titelgruppe 64 – Bekämpfung der erworbenen Immunschwäche Aids

Der Haushaltstitel ist im Wesentlichen überrollt worden.

Die Ansätze für fachbezogene Pauschale, AIDS-Aufklärungsmaßnahmen, AIDS-Selbsthilfe, psychologische Betreuung, Youth-Work/ Zielgruppenspezifische AIDS-Prävention sind unverändert zum Vorjahr übernommen worden.

Anzumerken ist, dass die fachbezogene Pauschale für die Aidshilfe seit Jahren unverändert überrollt wird. Das bedeutet für die Finanzierung der Hilfen vor Ort, dass – bei steigenden Personal- und Sachkosten – der auf kommunaler Ebene zu finanzierende Anteil steigt. Bei real steigenden Personal- und Sachkosten führt dies oft zwingend zur Reduzierung von Angeboten. Eine jährliche Anpassung der Fachbezogenen Pauschale ist dringend angezeigt!

Titelgruppe 71 – Bekämpfung der Suchtgefahren

Der Haushaltstitel ist überrollt worden.

Die Ansätze für die Fachbezogene Pauschale für die Kreise und Kreisfreien Städte sowie für Prävention und Hilfen sind zum Vorjahr unverändert. Auch die zusätzlichen Mittel für den „Aktionsplan Sucht NRW“ sind weiterhin eingeplant.

Die Landesmittel für die Suchthilfe – insbesondere für die sog. Fachpauschale zur Förderung der ambulanten Suchthilfe – sind seit Jahren unverändert überrollt worden. Dies bedeutet für die Finanzierung der Hilfen vor Ort, dass - bei steigenden Personal- und Sachkosten - der auf kommunaler Ebene zu finanzierende Anteil steigen muss oder Angebote reduziert werden müssen. In der durch das Institut für interdisziplinäre Suchtforschung (ISD) *Erhebung und Analyse der ambulanten Suchthilfestrukturen* (MAGS 2019) wird deutlich, dass die Einrichtungen mit real sinkenden Budgets mehr und kürzere Betreuungen durchführen.

Eine jährliche Anpassung der Förderung ist dringend angezeigt, um den steigenden Bedarfen und neuen Herausforderungen (z.B. pathologischer Internet- und Mediengebrauch) adäquat begegnen zu können.

Die Mittel für die Suchtberatung von Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind fortgeschrieben.

In Jahr 2020 ist im Zuge der Corona-Pandemie die besondere Funktion der Suchthilfe als zentraler Anlaufpunkt und integraler Bestandteil des Sozial- und Gesundheitssystems deutlich geworden. Veränderte Konsummuster, steigende Verkaufszahlen bei Alkoholika und deutlich ansteigende Beratungsanfragen sind nur einige klare Indikatoren. Eine funktionierende ambulante Suchthilfe benötigt stabile und auskömmliche Ressourcen.

Die Finanzierung der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe bleibt insgesamt unverändert problematisch.

Unterschiedlichste Erreichungsquoten bei den Konsumentengruppen, unterschiedlichste strukturelle, personelle und finanzielle Rahmenbedingungen in den 53 Kommunen, wie sie in der o. g. Analyse und Erhebung aufgezeigt wurden, machen deutlich, dass die Landesförderung für die ambulante Sucht- und Drogenhilfe durch die Kommunalisierung und Umwandlung in die sog. Fachpauschale ihren steuernden und impulsgebenden Charakter für NRW verloren hat und es nicht egal ist, wo jemand in NRW suchtkrank ist.

Titelgruppe 81 – Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung

Erläuterungen Nr. 4b – Unterstützung von unabhängigen Krebsberatungsstellen

Da ambulante psychosoziale Krebsberatungsstellen im Rahmen ihres Leistungsspektrums und der Qualitätskriterien auch Leistungen im Bereich der psychosozialen Beratung, der Aufklärung zu sozialrechtlichen Ansprüchen bei Krankheit und Behinderung sowie bei Fragen zu Arbeitswelt oder Rehabilitation erbringen, sollten neben Rentenversicherung, Rehabilitationsträgern und Kommunen auch die Länder an einer dauerhaften Finanzierungsverantwortung beteiligt sein.

Eine Absicherung dieser wichtigen Versorgungsstruktur ist nur über eine auf Dauer angelegte Mischfinanzierung möglich. Die angegebenen Mittel in Höhe von 500.000 € sollten im Haushalt verbleiben. Durch das Land sollte des Weiteren eine dauerhafte anteilige Finanzierung sichergestellt werden, beispielsweise durch die Finanzierung der Leistungen, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Gesundheitsförderung, der gesellschaftlichen Teilhabe und der Daseinsvorsorge stehen.

Kapitel 11 090 – Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Titelgruppe 60 – Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung

Die Schulkostenpauschale wird für das Haushaltsjahr 2021 um 31.395.00 € auf 53.905.000 € reduziert. Damit können ca. 11.820 Altenpflegeausbildungsplätze gefördert werden. Diese Zahl entspricht dem Bestand der Altenpflegeauszubildenden im Jahr 2021 und ist sachgerecht.

Titelgruppe 61 – Landesanteil am Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufegesetz

Der Landesanteil am Ausgleichsfond beträgt 8,9446 % des Ausgleichsfonds. Für das Jahr 2021 sind insgesamt ca. 37.000 – 38.000 Ausbildungsplätze angemeldet. Im Jahr 2020 beträgt die Zahl der Auszubildenden etwa die Hälfte. Also ist die Aufstockung dieses Haushaltspostens von 60.200.000 auf 144.808.000 € sachgerecht, da die im Jahr 2020 begonnenen Auszubildenden im Jahr 2021 volle 12 Monate gefördert werden müssen.

Titelgruppe 81 – Sterbebegleitung/Hospiz

- Sterbebegleitung/Hospiz
- Krebsberatungsstellen

Titelgruppe 90 – Landesförderung Alter und Pflege

Vor dem Hintergrund des ansteigenden Anteils hochaltriger Menschen an der Gesamtbevölkerung, des Pflegekräftemangels, des sich verringernden Pflegepotentials in den Familien ist eine bloße Fortschreibung des bisherigen Haushaltsansatzes nicht zielführend. Insbesondere ein Ausbau kleinräumiger, fußläufig erreichbarer Beratungs- und Unterstützungsstrukturen ist angesichts der, besonders im ländlichen Raum sehr unzureichenden verkehrstechnischen Infrastrukturen dringend nötig, um notwendige Hilfen sicherzustellen.

Im Licht der erlebten und noch nicht überstandenen Pandemie kommen zusätzlich neue Anforderungen auf alle Akteure zu. In dieser Krise war und ist die vulnerable Personengruppe der alten Menschen besonders hart betroffen. Das erfordert eine Nejustierung und Einstellung der

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Altenhilfestrukturen auf Krisen sowie eine krisenfeste Gestaltung der Angebote. Hier besteht ein hoher Entwicklungsbedarf, der sich an das Land für landesweit übertragbare Formate für die Daseinsvorsorge und Verwirklichung von Teilhabe richtet. Für diese große Aufgabe der Sicherung von verbrieften Grundrechten benötigt es einen, der Aufgabe angemessenen, erhöhten Ansatz im Landeshaushalt.

Titelgruppe 91 – Pflege und Gesundheitsberufe

Wir begrüßen die Erhöhung auf 52 Mill. €. Die veranschlagten Mittel sind für den Ausbau der Schulkostenförderung nicht-ärztlicher Gesundheitsfachberufe, um die Attraktivität zu steigern und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, als auch die neue generalistische Pflegeassistentenausbildung zu fördern. Gleichmaßen dient es als Ausfinanzierung der Ausbildungsförderung der Altenpflege- und der Familienpflege gleichermaßen. Nach welcher Bewertungssystematik welcher Bereich, welche Zuwendungen erhält, wird jedoch nicht deutlich und lässt sich daher nur schwer bewerten.

Titelgruppe 92 – Familienpflege und Altenpflegehilfe, Berufsankennung, Interessenvertretung Pflege

Im Einzelnen dienen die Mittel

- der Anschubfinanzierung der Pflegekammer NRW
- der Umsetzung der KAP
- Stipendienprogrammen
- der Förderung von Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Ausbildungsplatzgarantie.

Leider wird besonders beim letzten Punkt nicht deutlich, wie sich diese Garantie auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel auswirkt.

Titelgruppe 93 – Förderung von Investitionen an Pflegeschulen

Die - wie bereits im Vorjahr - eingestellten 7 Mill. € für den Bereich der Altenhilfe (excl. Krankenpflege) werden für das nächste Jahr erneut kalkuliert. Wie im Jahr 2020 deckt dieser Betrag die aktuellen Investitionen z.B. Mieten in der Regel nicht ab. Die Förderrichtlinie für diese Mittel ist noch nicht veröffentlicht. Die LAG FW fordert eine Lösung zur dauerhaften Finanzierung der Mietkosten der Pflegeschulen.

Titelgruppe 99 – Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Maßnahmen nach § 54 PflBG

Die Förderung für diese Mittel muss bis zum 15.11.2020 beantragt werden. Die LAG FW begrüßt die Förderrichtlinie, die sowohl die Mittelbeantragung als auch die Verwendungsnachweise eher unbürokratisch ermöglicht.

Köln, den 27.10.2020